

## **Die Unfallversicherung von der Erwerbstätigkeit über die Arbeitslosigkeit bis zur Nichterwerbstätigkeit**

**Der folgende Artikel hat zum Zweck die Unfallversicherung überblickartig während der Erwerbstätigkeit, dem Militär- oder Zivildienst, der Arbeitslosigkeit und schliesslich der Nichterwerbstätigkeit darzustellen. In einem zweiten Teil soll die Bedeutung eines Nebenverdienstes in der Unfallversicherung aufgezeigt werden.**

*Stephanie Purtschert Hess, MLaw, Sozialversicherungs-Fachfrau mit eidg. Fachausweis und dipl. Sozialversicherungsexpertin aus Horgen (ZH)*

### **I. Stadien der Unfallversicherung**

#### **1. Die Unfallversicherung während der Erwerbstätigkeit**

Die Unfallversicherung nach UVG ist zusammen mit der beruflichen Vorsorge Bestandteil der 2. Säule im weiteren Sinn. Es handelt sich demzufolge um eine sog. Arbeitnehmerversicherung, für die in erster Linie der Arbeitgeber verantwortlich ist.<sup>1</sup>

Zufolge des Gesetzeswortlautes von Art. 1a Abs. 1 UVG<sup>2</sup> sind die in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch versichert. Der Bundesrat kann Ausnahmen von der obligatorischen Versicherungspflicht vorsehen. So sind etwa Mitglieder von Verwaltungsräten, die nicht im Betrieb tätig sind, für diese Tätigkeit nicht obligatorisch unfallversichert (Art. 1a Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 2 UVV<sup>3</sup>). Diese Handhabung steht im Einklang mit der für nebenamtlich tätige Verwaltungsräte vorgesehenen Regelung in der beruflichen Vorsorge (vgl. Art. 1j Abs. 1 lit. c BVV<sup>4</sup>).<sup>5</sup> Sofern der Lohn als geringfügig anzusehen ist, wird ferner von der Erhebung von Beiträgen an die AHV, IV und EO abgesehen, sofern die versicherte Person die

---

<sup>1</sup> Vgl. zur beruflichen Vorsorge meinen Artikel zum Thema „Das Zusammenspiel von AHV und BV“, abrufbar unter: <http://spurtscherthess.ch> (Publikationsdatum: März 2014).

<sup>2</sup> Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981, SR 832.20, Stand: 1. Januar 2013 (UVG).

<sup>3</sup> Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982, SR 832.202, Stand: 1. Januar 2014 (UVV).

<sup>4</sup> Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984, SR 831.441.1, Stand: 1. Januar 2014 (BVV2).

<sup>5</sup> Vgl. zur Verwaltungsrats-tätigkeit meine Artikel zum Thema „Ausgewählte Problemstellungen rund um die Nichterwerbstätigenbeiträge (NE-Beiträge)“, abrufbar unter <http://spurtscherthess.ch> (Publikationsdatum: März 2014) und „Die EU-Verordnungen 883/04 und 987/09 und daraus resultierende Problemfelder für die Anwender“ in SZS 4|13, S. 362 ff.

Beitragserhebung nicht explizit verlangt (vgl. Art. 34d Abs. 1 AHVV<sup>6</sup>, Art. 3 Abs. 1 IVG<sup>7</sup> und Art. 27 Abs. 2 EOG<sup>8</sup>). Dies gilt aufgrund von Art. 6 AVIG<sup>9</sup> auch für die Beiträge an die ALV, da für diese die Vorschriften der AHV-Gesetzgebung ebenfalls sinngemäss anzuwenden sind, soweit die ALV-Gesetzgebung nichts anderes vorsieht, was mit Bezug auf geringfügige Löhne nicht der Fall ist. Im UVG findet sich keine analoge Vorschrift zu Art. 6 AVIG (siehe bzgl. der Handhabung geringfügiger Löhne in der UV die Ausführungen unter Ziff. II).

Arbeitnehmer können die dem Grundsatz nach in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (sog. soziale Krankenversicherung) enthaltene Unfallddeckung sistieren, sofern sie in ihrer Eigenschaft als Arbeitnehmer nach dem UVG obligatorisch versichert sind (Art. 1a Abs. 1 + 2 lit. b KVG<sup>10</sup> i.V.m. Art. 1a Abs. 1 UVG und Art. 8 Abs. 1 KVG).<sup>11</sup> Zu diesem Zweck hat der für die soziale Krankenversicherung zuständige Versicherer die versicherte Person beim Beitritt zur sozialen Krankenversicherung schriftlich auf ihr Sistierungsrecht bezüglich der Unfallddeckung hinzuweisen (Art. 9 KVG; vgl. auch Art. 11 KVV<sup>12</sup>). Die Sistierung erfolgt nicht automatisch, sondern nur auf Antrag der versicherten Person, sofern sie nachweist, dass sie voll nach dem UVG versichert ist (Art. 8 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 11 Abs. 1 KVV). Eine Sistierung der Unfallddeckung in der sozialen Krankenversicherung ist demzufolge nur möglich, wenn der Arbeitnehmer infolge seiner Erwerbstätigkeit sowohl gegen Berufsunfälle und Berufskrankheiten (BU) als auch gegen Nichtberufsunfälle (NBU) und damit voll nach UVG versichert ist. Für Teilzeitbeschäftigte, die weniger als acht Stunden die Woche bei einem Arbeitgeber tätig sind, ist eine Sistierung mangels der fehlenden NBU-Versicherung nach UVG folglich nicht möglich (Art. 8 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 8 Abs. 1 KVG). Für sie gelten jedoch Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle (Art. 7 Abs. 2 UVG). Erfolgt bei voller UVG-Deckung kein Antrag auf Sistierung, kann es zu Doppelspurigkeiten mit Bezug auf die NBU-Unfallprämie kommen (vgl. Art. 8 Abs. 1 KVG).<sup>13</sup> Diese können gewollt oder nicht gewollt sein vor dem Hintergrund, dass Unfälle in jedem Fall nach dem KVG gedeckt

---

<sup>6</sup> Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 31. Oktober 1947, SR 831.101, Stand: 1. Januar 2014 (AHVV).

<sup>7</sup> Bundesgesetz über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, SR 831.20, Stand: 1. Januar 2014 (IVG).

<sup>8</sup> Bundesgesetz über den Erwerbssatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft vom 25. September 1952, SR 834.1, Stand: 1. Oktober 2012 (EOG).

<sup>9</sup> Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 25. Juni 1982, SR 837.0, Stand: 1. Januar 2014 (AVIG).

<sup>10</sup> Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994, SR 832.10, Stand: 1. März 2014 (KVG).

<sup>11</sup> Die Versicherung nach UVG beginnt an dem Tag, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Falle aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt (Art. 3 Abs. 1 UVG).

<sup>12</sup> Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995, SR 832.102, Stand: 1. März 2014 (KVV).

<sup>13</sup> Die Prämien für die BU-Versicherung trägt in jedem Fall der Arbeitgeber, jene für die NBU-Versicherung der Arbeitnehmer, sofern nichts anderes verabredet wurde (vgl. Art. 91 UVG).

sind, sobald die Unfallddeckung nach dem UVG ganz oder teilweise aufhört (Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 1a Abs. 1 + 2 lit. b KVG). Dies ist der Fall mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn im Sinne der UVG-Gesetzgebung aufhört (Art. 3 Abs. 2 UVG). Vorbehältlich anderslautender Abreden wird der Lohn auf das Ende eines jeden Monats fällig (Art. 323 Abs. 1 OR<sup>14</sup>). Die Unfallddeckung nach UVG endet demzufolge 30 Tage nach Fälligkeit des letzten Lohnanspruches und damit des letzten Abzugs von UVG-Prämien. Es besteht mit anderen Worten eine (beitragsfreie) Nachdeckung von 30 Tagen. Ist im Anschluss an die Nachdeckung nach UVG die Unfallddeckung nicht wieder in der sozialen Krankenversicherung eingeschlossen, ist die versicherte Person zwar für Unfälle nach KVG gedeckt, riskiert aber, dass der Versicherer von ihr den Prämienanteil für die Unfallddeckung samt Verzugszinsen seit der Beendigung der Unfallddeckung nach UVG bis zum Zeitpunkt, in dem er davon Kenntnis erhält, nachfordert (Art. 10 Abs. 2 und Abs. 1 sowie Art. 8 Abs. 2 KVG). Dies setzt allerdings voraus, dass der Arbeitgeber seiner schriftlichen Informationspflicht nach Art. 10 Abs. 1 KVG bei Ausscheiden des Arbeitnehmers nachgekommen ist, mithin ihn schriftlich darüber informiert hat, dass das Ausscheiden aus der Unfallversicherung dem für die soziale Krankenversicherung zuständigen Versicherer zu melden ist und zwar innerhalb eines Monats nach erfolgter Information (Art. 10 Abs. 2 + 1 KVG i.V.m. Art. 11 Abs. 2 KVV).<sup>15</sup> Der bisher zuständige UVG-Versicherer hat dem Versicherten ferner die Möglichkeit zu bieten, die NBU-Versicherung (die BU-Versicherung erübrigt sich infolge Ausscheidens aus dem Arbeitsverhältnis) durch besondere Abrede bis zu 180 Tagen zu verlängern (Art. 3 Abs. 3 UVG i.V.m. Art. 8 UVV). Damit infolge einer derartigen Abrede weiterhin der Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle nach UVG und nicht KVG greift, muss eine solche Abrede zwingend vor Ende der Versicherungspflicht nach UVG getroffen werden (Art. 8 UVV).<sup>16</sup>

Die Erhebung von Verzugszinsen in der sozialen Krankenversicherung (welcher die Unfallddeckung angehört) richtet sich nach dem ATSG<sup>17</sup> (Art. 1 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 26 Abs. 1

---

<sup>14</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911, SR 220, Stand: 1. Januar 2014 (OR).

<sup>15</sup> Die 1-Monats-Frist ist vor dem Hintergrund, der 30-tägigen Nachdeckung in der UV zu sehen (vgl. Art. 3 Abs. 2 UVG).

<sup>16</sup> Siehe zur Tragweite der Informationspflicht von Versicherer und Arbeitgeber, insbesondere zur Abredeversicherung BGE 121 V 28.

<sup>17</sup> Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000, SR 830.1, Stand: 1. Januar 2012 (ATSG).

ATSG) und beträgt auf fälligen Beitrags- resp. Prämienforderungen analog dem Verzugszins auf Leistungen 5% im Jahr (Art. 105a KVV; vgl. auch Art. 7 Abs. 1 ATSV<sup>18</sup>).<sup>19</sup>

## 2. Die Unfallversicherung während dem Militär- | Zivildienst

Die Versicherung nach UVG ruht, wenn der Versicherte der Versicherung nach MVG<sup>20</sup> untersteht. Gleiches gilt, wenn der Versicherte einer ausländischen obligatorischen Unfallversicherung untersteht (Art. 3 Abs. 4 UVG i.V.m. Art. 1a MVG).<sup>21</sup> Die Versicherung nach MVG erstreckt sich auf die ganze Dauer der nach MVG versicherten Verhältnisse und Tätigkeiten inkl. Hin- und Rückweg, wobei sie jedoch während der Zeit ruht, in welcher der Versicherte einer Erwerbstätigkeit nachgeht, aufgrund welcher er nach Art. 1a UVG obligatorisch versichert ist (Art. 3 Abs. 1-3 i.V.m. Art. 1a und 2 MVG). Eine gleichzeitige Versicherung nach UVG und MVG ist im Gegensatz zu einer gleichzeitigen Versicherung nach UVG und KVG demzufolge nicht möglich, da sich die beiden Versicherungen von Gesetzes wegen (ohne Aktivwerden des Versicherten) gegenseitig ausschliessen. Mit anderen Worten, die Unfallversicherung ruht während der Geltungsdauer der Militärversicherung und zwar von Gesetzes wegen (Art. 3 Abs. 4 UVG), während die Militärversicherung während der Geltungsdauer der Unfallversicherung ruht und zwar ebenfalls von Gesetzes wegen (Art. 3 Abs. 2 MVG). Dieser Grundsatz gilt allerdings nur uneingeschränkt mit Bezug auf Berufsunfälle, da sich das Ruhen der Militärversicherung nach Art. 3 Abs. 2 MVG nur auf diese bezieht (vgl. Art. 9 MVV<sup>22</sup>). Für Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Arbeit und damit in aller Regel Nichtberufsunfälle (ausser im Falle von Teilzeitbeschäftigten nach Art. 7 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 UVV) bleibt der Schutz der Militärversicherung bestehen (Art. 9 MVV). Dass bei Teilzeitbeschäftigten im Sinne von Art. 7 Abs. 2 UVG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 UVV Unfälle auf dem Weg zur Arbeit als Berufsunfälle gelten, ist vor diesem Hintergrund irrelevant, da sie aufgrund der besonderen Vorschrift in Art. 9 MVV ohnehin für Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Arbeit nach MVG versichert sind. Das Ruhen der Unfalldeckung bezieht sich daher

---

<sup>18</sup> Verordnung über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 11. September 2002, SR 830.11, Stand: 1. Januar 2008 (ATSV).

<sup>19</sup> Vgl. dazu auch die Verzinsung ausstehender Beiträge in der AHV zu 5% (Art. 41<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 42 Abs. 2 AHV) oder die Regelung von Art. 104 Abs. 1 OR, wonach der Verzugszins mind. 5% zu betragen hat. Letzterer Regelung ist v.a. mit Blick auf die Zusatzversicherung Beachtung zu schenken (vgl. dazu auch Art. 12 Abs. 2 + 3 KVG i.V.m. Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908, SR 221.229.1, Stand: 1. Januar 2011 (VVG)).

<sup>20</sup> Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 19. Juni 1992, SR 833.1, Stand: 1. Januar 2013 (MVG).

<sup>21</sup> Im Rahmen des vorliegenden Artikels wird nur das Ruhen der Unfallversicherung während der Geltungsdauer des MVG behandelt.

<sup>22</sup> Verordnung über die Militärversicherung vom 10. November 1993, SR 833.11, Stand: 1. Januar 2014 (MVV).

bei Teilzeitbeschäftigten im vorgenannten Sinne dem Grundsatz nach nicht auf alle Berufsunfälle sondern nur auf jene, die sich nicht auf dem Weg zur Arbeit ereignen.

Für Personen, die nicht nach UVG, sondern KVG gegen Unfälle versichert sind, besteht ebenfalls die Möglichkeit die Versicherungspflicht nach KVG (welche die Unfaldeckung zufolge Art. 1a Abs. 2 lit. b KVG einschliesst) im Rahmen des Geltungsbereichs des MVG zu sistieren. Die Sistierungsmöglichkeit besteht allerdings nur für Personen, die während mehr als 60 aufeinander folgenden Tagen dem MVG unterstellt sind. Damit die Sistierung greift, hat die versicherte Person die Unterstellung unter das MVG dem Krankenversicherer mindestens acht Wochen vor Beginn der Unterstellung unter das MVG zu melden (Art. 10a Abs. 2 KVV). Erfolgt die Meldung rechtzeitig, ist die versicherte Person ab Beginn der Unterstellung unter das MVG von der KVG Prämienzahlung befreit (Art. 10a Abs. 2 KVV). Da durch das MVG sowohl krankheits- und unfallbedingte Gesundheitsschädigungen abgedeckt werden, erübrigt sich eine Möglichkeit der Sistierung bloss mit Bezug auf die Unfaldeckung (da diese in der Versicherungspflicht nach KVG enthalten ist) wie sie für Erwerbstätige im Geltungsbereich des KVG vorgesehen ist (vgl. dazu Art. 8 Abs. 1 KVG). Dies vor dem Hintergrund, dass das UVG – abweichend vom MVG – nur Leistungen bei Unfällen und Berufskrankheiten gewährt (vgl. dazu Art. 6 Abs. 1 UVG).

### **3. Die Unfallversicherung während der Arbeitslosigkeit**

Arbeitslose sind bezüglich der Unfallversicherung den Arbeitnehmern gleichgestellt. Mit andern Worten, ihre Unfallversicherung richtet sich ebenfalls nach UVG und nicht KVG (vgl. dazu Art. 1 UVAL<sup>23</sup>). Demzufolge sind Arbeitslose, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllen oder Entschädigungen nach Art. 29 AVIG beziehen, bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA) obligatorisch gegen Unfälle und zwar sowohl gegen Berufs- als auch Nichtberufsunfälle versichert (Art. 2 UVAL). Die Versicherung beginnt mit dem Tag, an welchem die arbeitslose Person erstmals die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllt oder Entschädigungen nach Art. 29 AVIG bezieht. Die Versicherung endet mit dem 30. Tag, an dem die arbeitslose Person letztmals die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 AVIG erfüllt hat oder Entschädigungen nach Art. 29 AVIG bezogen hat (Art. 3 Abs. 1 + 2 UVAL). Die Arbeitslosenversicherung hat die Versicherten vor Ende des Anspruchs schriftlich darüber zu informieren, dass sie den Krankenversicherer vom

---

<sup>23</sup> Verordnung über die Unfallversicherung von arbeitslosen Personen vom 24. Januar 1996, SR 837.171, Stand: 10. Dezember 2002 (UVAL).

Erlöschen der Unfalldeckung in Kenntnis setzen müssen und zwar innert eines Monats seit erfolgter Information (Art. 10 Abs. 1 KVG i.V.m. Art. 11 Abs. 2 KVV).

Das Taggeld der Unfallversicherung entspricht der Nettoentschädigung der Arbeitslosenversicherung nach den Art. 22 und 22a AVIG, umgerechnet auf den Kalendertag, wobei ein allfälliger Zwischenverdienst aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit ausser Betracht bleibt, sofern sich der Unfall während des Zwischenverdienstes ereignet (Art. 5 Abs. 1 i.V.m. Art. 6 Abs. 4 UVAL). Dies vor dem Hintergrund, dass bei einem unselbständigen Zwischenverdienst der Versicherer des betreffenden Betriebs für Berufsunfälle (auf diesen findet die UVAL und damit auch Art. 5 Abs. 1 UVAL keine Anwendung) und bei einem selbstständigen Zwischenverdienst die SUVA für Unfälle leistungspflichtig ist (Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 UVAL).<sup>24</sup> Ereignet sich der Unfall dagegen nicht während des Zwischenverdienstes und findet Art. 6 Abs. 2 UVAL keine Anwendung, ist in jedem Fall die SUVA leistungspflichtig, da Arbeitslose obligatorisch bei der SUVA gegen Unfälle versichert sind (vgl. Art. 2 UVAL). In diesem Fall bleibt der Zwischenverdienst bei der Berechnung des Taggeldes der Unfallversicherung nicht ausser Betracht, weil die UVAL Anwendung findet, wonach das Taggeld der Unfallversicherung der Nettoentschädigung der Arbeitslosenversicherung entspricht (Art. 5 Abs. 1 UVAL). Die Entschädigung der Arbeitslosenversicherung (ALE) berechnet sich vom versicherten Verdienst, welcher dem im Sinne der AHV-Gesetzgebung massgebenden Lohn entspricht (Art. 22 Abs. 1 i.V.m. Art. 23 Abs. 1 AVIG). Der versicherte Verdienst in der ALV – identisch der UV – beträgt derzeit maximal CHF 126'000|Jahr (Art. Art. 23 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 22 Abs. 1 UVV). Nicht versichert in der Arbeitslosenversicherung ist ein Nebenverdienst (Art. 23 Abs. 3 AVIG). Dieser ist vom Zwischenverdienst abzugrenzen. Die Unfallversicherung kennt diese der Arbeitslosenversicherung bekannte Unterscheidung in Zwischen- und Nebenverdienst nicht.<sup>25</sup> Ein Zwischenverdienst ist im Unterschied zu einem Nebenverdienst an die (Brutto-)Entschädigung nach AVIG anzurechnen, von welcher in der Folge die Sozialversicherungsbeiträge abzuziehen sind (sog. (Netto-)Entschädigung nach AVIG).<sup>26</sup> Nicht wohl zuletzt vor diesem Hintergrund können die Unfallversicherer zufolge

<sup>24</sup> Sofern der unselbständige Zwischenverdienst die Versicherung gegen Nichtberufsunfälle begründet, erbringt der Versicherer des betreffenden Betriebs die Leistungen bei Nichtberufsunfällen, die sich an Tagen ereignen, an denen die arbeitslose Person Zwischenverdienst erzielt oder erzielt hätte (Art. 6 Abs. 2 UVAL).

<sup>25</sup> Bzgl. der Beitragserhebung für die Zwecke der UV auf einem Zwischenverdienst sei auf die Ausführungen unter Ziff. II bzgl. Geringfügigkeit verwiesen.

<sup>26</sup> Als Zwischenverdienst gilt jedes Einkommen aus unselbständiger oder selbständiger Erwerbstätigkeit, das der Arbeitslose innerhalb einer Kontrollperiode erzielt. Der Versicherte hat im Rahmen der ALE Anspruch auf Ersatz des Verdienstaustausfalls, wobei als Verdienstaustausfall die Differenz zwischen dem in der Kontrollperiode erzielten Zwischenverdienst und dem versicherten Verdienst gilt (Art. 24 Abs. 1 + 3 AVIG). Damit entspricht die ALE im Falle eines Zwischenverdienstes dem Verdienstaustausfall. Auf der ALE sind Beiträge an

Art. 49 UVG die Auszahlung dem Arbeitgeber übertragen. Die UVAL enthält keine spezielle resp. vom UVG abweichende Regelung mit Bezug auf die Auszahlung von Leistungen, womit Art. 49 UVG auch im Bereich der Arbeitslosenversicherung Anwendung finden kann (vgl. Art. 1 UVAL diesbezüglich) und damit die Auszahlung von Leistungen durch den Unfallversicherer der Arbeitslosenkasse – als Pendant zum Arbeitgeber – übertragen werden kann. Beträgt die Arbeitsunfähigkeit einer versicherten Person mehr als 50%, erbringt die Unfallversicherung die ganze Leistung resp. das ganze Taggeld. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von  $\leq 25\%$  besteht kein Taggeldanspruch (Art. 5 Abs. 4 UVAL). Die Leistungserbringung ist nicht zu verwechseln mit der Auszahlung der Leistung. Auch wenn die Unfallversicherung die volle Leistung erbringt, kann die Auszahlung immer noch der Arbeitslosenkasse übertragen werden.

#### **4. Die Unfallversicherung während der Nichterwerbstätigkeit**

Personen, die über keine oder keine vollständige Unfallversicherung nach UVG oder MVG verfügen, sind im Rahmen der sozialen Krankenversicherung obligatorisch gegen das Risiko Unfall versichert, soweit dieses nicht durch die Unfallversicherung nach UVG oder die Militärversicherung nach MVG abgedeckt ist. Damit sind insbesondere Rentner gegen Unfälle entweder über die soziale Krankenversicherung nach KVG oder die Militärversicherung nach MVG versichert. Letzteres ist allerdings nur für Personen möglich, die beruflich nach MVG versichert waren (Art. 2 Abs. 2 MVG i.V.m. Art. 8a MVV). Werden diese pensioniert – gleichgültig, ob vorzeitig oder ordentlich – besteht für diese die Möglichkeit eines freiwilligen Beitritts zu einer Grundversicherung gegen krankheits- und unfallbedingte Gesundheitsschädigungen (Art. 8a Abs. 1 MVV i.V.m. Art. 2 Abs. 2 MVG). Der Beitritt hat mittels schriftlicher Anmeldung im letzten Dienstjahr, spätestens aber innert zweier Monate nach der Pensionierung zu erfolgen (Art. 8a Abs. 2 MVV). Ein späterer Beitritt ist nicht möglich, ebensowenig ein Wiedereintritt nach vorgängigem Austritt aus der freiwilligen Grundversicherung (vgl. Art. 8a Abs. 4 MVV).

Die soziale Krankenversicherung ist obligatorisch für die schweizerische Wohnbevölkerung. Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich daher innert drei Monaten nach der

---

die Sozialversicherungen abzuführen (Art. 22a Abs. 2 AVIG). Andernfalls, d.h wenn der (Netto-)Zwischenverdienst von der (Netto-)ALV-Entschädigung abgezogen würde, würde es zu einer doppelten Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen auf dem gleichen Substrat kommen, einmal in Form des Zwischenverdienstes und einmal in Form der (Brutto-)ALV-Entschädigung.

Wohnsitznahme oder Geburt in der Schweiz für Krankenpflege versichern oder von ihrem gesetzlichen Vertreter bzw. ihrer gesetzlichen Vertreterin versichern lassen (Art. 3 Abs. 1 KVG). Die soziale Krankenversicherung gewährt Leistungen bei Unfall, soweit dafür keine Unfallversicherung aufkommt (Art. 1a Abs. 2 lit. b KVG). Personen, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben, sind obligatorisch nach UVG zumindest für Berufsunfälle versichert (Art. 1a Abs. 1 i.V.m. Art. 8 Abs. 2 UVG). Mit Bezug auf Nichtberufsunfälle greift die Versicherung nach UVG nur, wenn Teilzeitbeschäftigte mindestens acht Stunden die Woche bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind (vgl. dazu Art. 13 Abs. 1 UVV). Daraus folgt, dass die Versicherung nach KVG – in Abgrenzung zum UVG – nur für Nichtberufsunfälle gelten kann.<sup>27</sup>

## **II. Die Bedeutung eines Nebenverdienstes in der Unfallversicherung**

### **1. Lohn im Sinne der UVG-Gesetzgebung**

Als Lohn im Sinne der UVG-Gesetzgebung gelten der nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebende Lohn, Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung, der Invalidenversicherung und jene der Krankenkassen und privaten Kranken- und Unfallversicherer, welche die Lohnfortzahlung ersetzen, Entschädigungen nach dem EOG, Familienzulagen, die als Kinder-, Ausbildungs- oder Haushaltszulagen im orts- oder branchenüblichen Rahmen gewährt werden sowie Löhne, auf denen wegen des Alters des Versicherten keine Beiträge der AHV erhoben werden. Nicht als Lohn gelten dagegen Entschädigungen bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, bei Betriebsschliessung, bei Betriebszusammenlegung oder bei ähnlichen Gelegenheiten sowie Vergütungen wie Gratifikationen, Weihnachtzulagen, Erfolgsbeteiligungen, die Abgabe von Arbeitnehmeraktien, Tantiemen, Treueprämien und Dienstaltersgeschenke (Art. 7 Abs. 1 und 2 UVV).

Der Lohnbegriff im Sinne der AHVG<sup>28</sup> - und der UVG-Gesetzgebung ist damit nicht identisch. Während in der AHV Taggelder der obligatorischen Unfallversicherung und der Krankenversicherung oder Familienzulagen sowie Löhne, auf denen wegen des Alters des Versicherten keine Beiträge der AHV erhoben werden nicht zum beitragspflichtigen massgebenden Lohn gehören, sind diese Lohn im Sinne der UVG-Gesetzgebung (vgl. dazu Art. 6 Abs. 2 AHVV i.V.m. Art. 5 Abs. 1 und 2 sowie Art. 4 Abs. 1 und 2 lit. b AHVG). Dagegen sind

---

<sup>27</sup> Vgl. zur Abgrenzung von Berufsunfällen zu Nichtberufsunfällen die Ausführungen unter Ziff. II hiernach.

<sup>28</sup> Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946, SR 831.10, Stand: 1. Januar 2013 (AHVG).



Vergütungen wie Gratifikationen oder Weihnachtzulagen zwar kein Lohn im Sinne der UVG-Gesetzgebung, aber massgebender Lohn im Sinne der AHV (vgl. Art. 5 Abs. 2 AHVG). Die AHV kennt nicht nur Erwerbseinkommen, auf dem wegen des Alters des Versicherten keine Beiträge der AHV erhoben werden, sondern auch geringfügiges Erwerbseinkommen, auf dem Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben werden (Art. 4 Abs. 2 lit. b und Art. 14 Abs. 5 + Abs. 6 AHVG i.V.m. Art. 19 und 34d Abs. 1 AHVV).

Aus der expliziten Auflistung der Löhne, auf denen wegen des Alters des Versicherten keine Beiträge der AHV erhoben werden und dem expliziten Fehlen einer analogen Auflistung der geringfügigen Löhne, auf denen keine AHV Beiträge erhoben werden, als Lohn im Sinne der UVG-Gesetzgebung könnte geschlossen werden, dass auf geringfügigen Löhnen, auf denen keine Beiträge der AHV erhoben werden, auch keine UV Prämien zu erheben sind (vgl. dazu insbesondere Art. 7 Abs. 1 lit. d und Art. 22 Abs. 2 lit. a UVV i.V.m. Art. 92 Abs. 1 UVG und Art. 115 Abs. 1 UVV). Diese Lösung ist aus Praktikabilitätsüberlegungen gegenüber der Alternativlösung vorzuziehen. Alternativ könnte nämlich auch argumentiert werden, dass geringfügige Löhne zum massgebenden Lohn im Sinne der AHV gehören, auf diesen daher Prämien an die UV abzuführen sind, weil diesbezüglich keine explizite Ausnahme vom Lohn im Sinne der UVG-Gesetzgebung vorgesehen ist (Art. 7 Abs. 1 lit. a i.V.m. Abs. 2 und Art. 22 Abs. 2 UVV und Art. 92 Abs. 1 UVG und Art. 115 Abs. 1 UVV). Indem jedoch der Freibetrag im Rentenalter, auf welchem keine AHV Beiträge erhoben werden, explizit als Teil des Lohnes im Sinne der UVG-Gesetzgebung aufgelistet ist, wäre eine von der AHV abweichende Behandlung des Freibetrags bei geringfügigen Löhnen in der UV ebenfalls explizit in Art. 7 Abs. 1 resp. Art. 22 Abs. 2 UVV zu regeln (vgl. insbesondere Art. 7 Abs. 1 lit. d und Art. 22 Abs. 2 lit. a UVV). Da dies nicht der Fall ist – gleichgültig, ob es sich um ein gesetzgeberisches Versehen oder eine bewusste Handlung des Gesetzgebers handelt – sollten geringfügige Löhne, auf denen keine Beiträge der AHV erhoben werden, auch wenn sie zum nach der Bundesgesetzgebung über die AHV massgebenden Lohn im Sinne von Art. 7 Abs. 1 lit. a resp. Art. 22 Abs. 2 UVV gehören, nicht als Lohn im Sinne der UVG-Gesetzgebung gelten. Wie bereits erwähnt, ist der Lohnbegriff in der AHV und UV nicht identisch. Abweichungen bedürfen vom System her einer expliziten Regelung in Art. 7 resp. Art. 22 UVV. An dieser fehlt es mit Bezug auf die geringfügigen Löhne, auf denen keine Beiträge der AHV erhoben werden. Daher ist anzunehmen, dass die Handhabung analog der AHV zu erfolgen hat, selbst wenn diese dem Grundsatz nach unter die allgemeine Bestimmung von Art. 7 Abs. 1 lit. a resp. Art. 22 Abs. 2 UVV fallen, da es mit Bezug auf diese an einer expliziten Vorschrift –

analog dem Freibetrag im Rentenalter – in Art. 7 Abs. 1 resp. Art. 22 Abs. 2 UVV fehlt. Diesen Überlegungen folgend, würden geringfügige Löhne nicht zum Lohn im Sinne der UVG-Gesetzgebung gehören mit der Konsequenz, dass auf ihnen keine UV-Prämien abzuführen sind. Dies stimmt überein mit der Praxis, wonach ausserhalb der in Privathaushalten beschäftigten Personen sowie der weiteren in Art. 34d Abs. 2 AHVV genannten Branchen für Arbeitnehmer, deren Lohn CHF 2'300/Jahr nicht übersteigt, keine UV-Prämien erhoben werden müssen.<sup>29, 30</sup> Wurden unter dieser Praxis keine Prämien erhoben, ist der Unfallschutz nach UVG – zumindest mit Bezug auf Berufsunfälle – trotzdem gegeben. Dies vor dem Hintergrund, dass Arbeitnehmer mit geringfügigen Löhnen – anders als nebenamtliche, nicht im Betrieb tätige Verwaltungsräte – nicht von der obligatorischen Versicherungspflicht in der UV ausgenommen sind (Art. 1a Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 2 e contrario UVV und Art. 2 lit. f UVV). Kommt es zu einer Leistungserbringung nach UVG, ist diese zu bezahlen resp. es sind UV-Prämien abzuführen. Es kommt daher bei Eintritt eines Unfalls zu der Erhebung einer Ersatzprämie durch die SUVA oder Ersatzkasse in der Höhe des geschuldeten Prämienbetrages für die Dauer der Säumnis, höchstens aber für fünf Jahre. Da der einfache Prämienbetrag zu entrichten ist, werden Verzugszinsen berechnet (Art. 95 Abs. 1<sup>bis</sup> i.V.m. Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 121 UVV).<sup>31</sup> Bei geringfügigen Löhnen müssen dem Grundsatz nach keine UV-Prämien abgeführt werden. Dies steht einem „Können“ grundsätzlich nicht entgegen, um eine nachträgliche Prämienhebung inkl. Verzugszinsen bei Eintritt eines Unfalls auszuschliessen (vgl. dazu auch die vorstehenden Ausführungen zum Lohn im Sinne der UVG-Gesetzgebung). Vor diesem Hintergrund, dürfte die Formulierung von Art. 95 Abs. 1<sup>bis</sup> UVG etwas zu streng sein, indem der Arbeitgeber, welcher ausschliesslich Arbeitnehmer mit geringfügigen Einkommen nach Art. 14 Abs. 5 AHVG beschäftigt, die Ersatzprämie nur bei versicherten Unfällen schuldet und zwar mit Bezug auf die Ausschliesslichkeit. Vielmehr muss diese Regelung – abgesehen von der in Art. 34d Abs. 2 AHVV aufgelisteten Ausnahmen – für sämtliche Arbeitnehmer gelten, deren Lohn CHF 2'300/Jahr nicht übersteigt. Bei geringfügigen Löhnen dürfte in der Regel nur eine Unfallddeckung für Berufsunfälle nach UVG, nicht jedoch auch eine für Nichtberufsunfälle vorliegen. Für die Leistungspflicht nach UVG stellt sich in diesem Fall allenfalls die Frage nach der Abgrenzung eines Zwischenver-

<sup>29</sup> BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Merkblatt Nr. 2.04, Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen, Stand: 1. Januar 2013, Ziff. 9.

<sup>30</sup> Dabei ist zu beachten, dass BU-Prämien – abweichend der NBU-Prämien – zwingend vom Arbeitgeber zu tragen sind und dass bei Arbeitnehmern, die nicht mindestens acht Stunden die Woche bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, keine NBU-Versicherung nach UVG vorhanden ist (Art. 91 Abs. 1 UVG). Der Abzug der BU-Prämien ist für den Arbeitnehmer nicht ersichtlich.

<sup>31</sup> BUNDESAMT FÜR SOZIALVERSICHERUNGEN, Merkblatt Nr. 2.04, Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen, Stand: 1. Januar 2013, Ziff. 9.

dienstes von einem Nebenverdienst resp. nach der Möglichkeit des Eintritts eines Berufsunfalls, welche nach meiner Auffassung nur bei einem Zwischenverdienst gegeben ist (siehe dazu die weitergehenden Ausführungen unter Ziff. 2 hiernach). Ist keine Leistungspflicht nach UVG gegeben, ist die Leistungspflicht nach KVG zu prüfen. Der Unfallschutz greift in jedem Fall, es stellt sich in den meisten Fällen lediglich die Frage, ob er nach UVG oder KVG greift, was Auswirkungen auf den Umfang der Leistungen haben kann.

## **2. Die Bedeutung eines Nebenverdienstes in der Unfallversicherung**

Hat ein Versicherter mehrere Arbeitgeber ist der Versicherer jenes Arbeitgebers für einen Berufsunfall leistungspflichtig, in dessen Dienst der Versicherte verunfallt ist (Art. 99 Abs. 1 UVV). Bei Nichtberufsunfällen ist dagegen der Versicherer jenes Arbeitgebers leistungspflichtig, bei dem der Versicherte vor dem Unfall zuletzt tätig war und für Nichtberufsunfälle versichert war (Art. 99 Abs. 2 UVV). Damit es sich um einen Berufsunfall handelt, muss der Unfall dem Versicherten (a) bei Arbeiten zustossen, die er auf Anordnung des Arbeitgebers oder in dessen Interesse ausführt oder (b) sich während der Arbeitspausen, vor oder nach der Arbeit ereignen, wenn der Versicherte sich befugterweise auf der Arbeitsstätte oder im Bereiche der mit seiner beruflichen Tätigkeit zusammenhängenden Gefahren aufhält (Art. 7 Abs. 1 lit. a + b UVG). Andernfalls kann es sich nur um einen Nichtberufsunfall handeln, für welche nur Teilzeitbeschäftigte, die mehr als acht Stunden die Woche bei einem Arbeitgeber beschäftigt sind, nach UVG versichert sind (Art. 8 Abs. 1 i.V.m. Art. 7 Abs. 1 UVG und Art. 13 Abs. 1 UVV). Für Teilzeitbeschäftigte, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, erfolgt die Unfalldeckung für Nichtberufsunfälle nach KVG.

Arbeitslose, d.h. Personen, die in keinem Arbeitsverhältnis stehen und eine Vollzeitbeschäftigung suchen oder die in keinem oder lediglich einem Teilzeitarbeitsverhältnis stehen und eine (weitere) Teilzeitbeschäftigung suchen, sind obligatorisch gegen Unfälle und zwar gegen Berufs- wie auch Nichtberufsunfälle bei der SUVA versichert (Art. 10 Abs. 1 und 2 AVIG i.V.m. Art. 2 und Art. 8 sowie Art. 6 Abs. 2 e contrario UVAL).

Die Unfallversicherung kennt die der Arbeitslosenversicherung bekannte Unterscheidung zwischen Zwischenverdienst und Nebenverdienst nicht (vgl. zur Definition des Zwischenverdienstes Art. 24 Abs. 1 AVIG und für jene des Nebenverdienstes Art. 23 Abs. 3 AVIG). Diese Unterscheidung ist jedoch zufolge der UVAL für die Leistungspflicht der SUVA als Unfall-

versicherer der Arbeitslosen von grosser Bedeutung. Hat der Arbeitslose einen unselbständigen Zwischenverdienst erbringt bei Berufsunfällen der Versicherer des betreffenden Betriebs die Leistungen (Art. 6 Abs. 1 UVAL). Gleiches gilt mit Bezug auf Nichtberufsunfälle, die sich an Zwischenverdiensttagen ereignen, sofern der Zwischenverdienst die Versicherung gegen Nichtberufsunfälle begründet (Art. 6 Abs. 2 UVAL). Dazu muss der Arbeitslose mindestens acht Stunden die Woche bei einem Arbeitgeber beschäftigt sein (Art. 13 Abs. 1 UVV). Ist dies nicht der Fall ist für Nichtberufsunfälle die SUVA leistungspflichtig und zwar nicht nur für jene, die sich an Tagen ohne Zwischenverdienst ereignen, sondern für sämtliche Nichtberufsunfälle. Da es bei einem selbständigen Zwischenverdienst nicht zu einem Berufsunfall im Sinne von Art. 7 Abs. 1 UVG kommen kann, ist das Vorliegen eines selbständigen Zwischenverdienstes für die Leistungspflicht der SUVA irrelevant (Art. 6 Abs. 3 UVAL).

Indem die Arbeitslosenversicherung die Unterscheidung zwischen Nebenverdienst und Zwischenverdienst kennt und die UVAL nur vom Zwischenverdienst spricht, ist bei Vorliegen eines Nebenverdienstes in jedem Fall die SUVA leistungspflichtig (Art. 6 e contrario UVAL). Zwecks Abgrenzung Zwischenverdienst vom Nebenverdienst stellt sich alsdann die Frage, ob es bei einem unselbständigen Nebenverdienst – analog einem unselbständigen Zwischenverdienst (vgl. dazu Art. 6 Abs. 1 UVAL) – überhaupt zu einem Berufsunfall kommen kann resp. ob es sich nicht in jedem Fall, wo es zu einem Berufsunfall kommen kann, eben nicht um einen unselbständigen Zwischenverdienst, sondern einen unselbständigen Nebenverdienst handelt bzw. handeln muss. Im Fall eines selbständigen Zwischen- oder Nebenverdienstes kann es nicht zu einem Berufsunfall im Sinne von Art. 7 Abs. 1 UVG kommen. Das UVG findet folglich keine Anwendung, womit es – gleichgültig, ob ein selbständiger Zwischen- oder Nebenverdienst vorliegt – bei der Leistungspflicht der SUVA bleibt.

Die im vorangehenden Abschnitt aufgeworfene Frage ist mit Blick auf die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 7 Abs. 1 UVG und Art. 6 Abs. 1 UVAL zu bejahen. Andernfalls wäre die Leistungspflicht eines unselbständigen Zwischenverdienstarbeitgebers nach Art. 6 Abs. 1 UVAL gegenüber der nicht bestehenden Leistungspflicht eines unselbständigen Nebenverdienstarbeitgebers nicht zu rechtfertigen.<sup>32</sup>

---

<sup>32</sup> Vgl. zur Abgrenzung Nebenverdienst - Zwischenverdienst in der ALV auch meinen Artikel zum Thema „Publikations- oder Dissertationsauszeit – Was bedeutet das für die Arbeitslosenversicherung?“, abrufbar unter: <http://spurtschert Hess.ch> (Publikationsdatum: März 2014).